

OGH zum Ibiza-Video: Keine Gage für Strache

Abermals musste der OGH über eine Klage von Heinz-Christian Strache im Zusammenhang mit dem Ibiza-Video entscheiden. Vom ehemaligen FPÖ-Politiker wurde aufgrund seiner ungewollten „Schauspielerrolle“ im heimlich angefertigten „Ibiza-Video“ ein sogenannter **Verwendungsanspruch** geltend gemacht. Dieser zielt nach § 1041 ABGB darauf ab, dass für die Verwendung einer fremden Sache (in unserem Fall also der Auftritt von Herrn Strache im Video) zum Nutzen eines anderen (also dem bemühten Verkäufer des Videos) für die so eingetretene Ersparnis oder Vermögensvermehrung von demjenigen, der die Sache verwendet, etwas zu bezahlen ist.

Klingt kompliziert, ist aber einfach: Wenn man z.B. Modelaufnahmen über den vereinbarten Zeitraum hinaus nutzt, muss man ebenso ein Verwendungsentgelt bezahlen, wie wenn man den Rasenmäher des Nachbarn über den Sommer ohne seine Zustimmung „ausborgt“ und man sich damit eine Menge Geld erspart. Nun unterscheidet der OGH aber präzise zwischen „rasenmähen“ und „im politischen Diskurs erfolgten Äußerungen und Handlungen von Politikern“. Deren Persönlichkeitsmerkmale – wie Aussehen, Stimme oder Name – werden in diesem Kontext nämlich **nicht als Sache** im Sinne des § 1041 ABGB angesehen. Fazit: **Keine Gage für Strache**, da die behaupteten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte bereits dem Grunde nach keine Ansprüche nach § 1041 ABGB sein können.

Eine lebensnahe, politisch für die Medienfreiheit wichtige und bei den vielen Grautönen der Persönlichkeitsrechte klärende Entscheidung des OGH.

OGH 23.10.2023, 6 Ob 205/22y.